

Prof. Dr. Matthias Rossi*

Geologische Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse? **

The INSPIRE-Directive and subsequent Member State acts aim to provide general access to spatial information without prior application. Geological data, especially such derived by drilling, is subject to this directive as well as to the directive on public access to environmental information, even though there was no recognizable legislative intent to cover them. Whether or not geological data can be characterized as commercial or industrial information and therefore can be exempt from public access to information, is subject of this paper.

I. Hintergrund und Einführung

Im März 2013 hat der Sächsische Landtag das Programm „Rohstoffstrategie für Sachsen“ beschlossen,¹ in dessen Rahmen das Projekt „ROHSA 3“ wesentlicher Bestandteil ist. Mit dem Projekt ROHSA 3 sollen die sächsischen Rohstoffdaten (insbesondere zu Spaten und Erzen) systematisch erfasst, gesichert und bewertet werden. Auf Basis der ermittelten Daten sollen Bergbauinvestoren unterstützt werden, alte Reviere neu zu erschließen. Zu diesem Zweck sollen die geologischen Daten, insbesondere die bei Bohrungen ermittelten sog. Aufschlussdaten, proaktiv in digitaler Form bereitgestellt werden.

Diese Zielsetzung deckt sich mit der allgemeinen Zwecksetzung des Geodatenzugangsrechts, das sich neben dem Umwelt- und dem Verbraucherinformationsrecht als dritte bereichsspezifische Regelungsmaterie im allgemeinen Informationsfreiheitsrecht entwickelt hat.² In Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie³ haben Bund und Länder Geodatenzu-

gangsgesetze erlassen, nach denen eine antragsunabhängige Bereitstellung von Geodaten die Regel und ihre Zurückhaltung die Ausnahme sein soll. Im Unterschied zum Umweltinformationsrecht kann eine Prüfung der zugänglichen Daten mangels eines verfahrensbezogenen Anknüpfungspunktes nicht beim individuellen Zugang, sondern muss schon bei ihrer generellen Bereitstellung erfolgen. Neben der Frage, wie der Schutz personenbezogener Daten bei einer solchen proaktiven Bereitstellung von Informationen gewährleistet werden kann,⁴ ist insbesondere zu klären, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen geologische Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind. Denn die Gewinnung der geologischen Daten ist mit einem erheblichen (gerade auch finanziellen) Aufwand verbunden, der sich aus der Perspektive der regelmäßig privatwirtschaftlich betriebenen Bergbauunternehmen⁵ in einem Wettbewerbsvorteil niederschlagen soll. Freilich ist zunächst zu klären, ob geologische Daten, ob insbesondere die sog. Aufschlussdaten, überhaupt als Betriebs-

* Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre an der Universität Augsburg.

** Der Beitrag greift einen Teilaspekt eines Gutachtens auf, das der Verfasser zur „rechtlichen Bewertung der Datenherausgabe für verschiedene Gruppen geologischer Daten“ für das LfULG des Freistaats Sachsen erstellt hat.

1 LT-Drucks. 5/10043 u. 5/11347.

2 Zum Gegenstand und zur Systematik des Informationsfreiheitsrechts vgl. Rossi, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. 2, 3. Aufl. 2013, S. 1190 ff.

3 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. EU Nr. L 108 S. 1.

4 Dazu Neumann, Zugang zu Geodaten, 2014, passim; sowie ders., Geodatenzugangsrecht versus Datenschutz?, in: Dix u.a., Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2013, S. 169 ff.

5 Die besonderen Umstände des Bergbaus in der DDR und seiner Überführung in das Rechts- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland seien an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

und Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren sind, ob also die Vorschriften über die Ausnahme von der freien Zugänglichkeit zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen tatbestandlich überhaupt greifen.

II. Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der rechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist durch verschiedene Paradoxien gekennzeichnet, die ihren praktischen Schutz erheblich erschweren. Widersprüchlich ist vor allem, dass die grundrechtliche Verwurzelung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zwar allgemein anerkannt, ihr exakter Inhalt hingegen nicht hinreichend bekannt ist. Die Schwierigkeit, das Schutzgut der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch in Bezug auf geologische Daten zu erfassen, hat ihre Ursache deshalb in dem Umstand, dass das Begriffspaar gesetzlich nur vorausgesetzt, nicht jedoch gesetzlich definiert wird (1.). Allerdings hat sich zwischenzeitlich in Rechtsprechung und Literatur ein überkommenes Verständnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen herauskristallisiert, das einer gesetzlichen Definition gleich oder doch jedenfalls nahe kommt (2.).

1. Fehlende gesetzliche Definition

Die zahlreichen Gesetze, die den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anordnen bzw. seine Missachtung sanktionieren, setzen ihn (mit einer Ausnahme) voraus, ohne ihn zu beschreiben oder gar zu definieren. Dies gilt nicht nur für die zahlreichen Gesetze des Informationsfreiheitsrechts, sondern selbst für den § 203 StGB, der als Strafbestimmung den besonderen Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG unterworfen ist, ebenso aber auch für § 17 UWG, § 30 VwVfG, § 10 Abs. 2 BImSchG, § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV, für § 10 UVPG, § 22 Abs. 2 und 3 ChemG, § 3 Abs. 2 AtVfV, § 17a GenTG und schließlich auch für § 10 Abs. 1 UmweltHG, um nur einige weitere gesetzliche Verwendungen zu benennen.⁶ Einzig das Hamburgische Transparenzgesetz⁷ vom 19.6.2012 enthält in § 7 Abs. 1 eine gesetzliche Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die freilich an die bisherige Kasuistik anknüpft. Danach sind

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse [...] alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.“

Andere gesetzliche Vorschriften nähern sich dem Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse immerhin negativ, indem sie bestimmte Angaben explizit vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ausnehmen.⁸ Im Bergrecht wie im gesamten Geodatenzugangs- und Umweltinformationsrecht fehlen indes eine positive Definition wie auch eine negative Bestimmung in Bezug auf geologische Daten.

2. „Definition“ des Bundesverfassungsgerichts

Mangels gesetzlicher Definition muss der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Rückgriff auf die Literatur und höchstrichterliche Rechtsprechung bestimmt werden, die ihrerseits durch eine „Definition“ des Bundesverfassungsgerichts geprägt wird. Ausgangspunkt der inhaltlichen Beschreibung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei stets deren Zielsetzung, die Wettbewerbsposition des einzelnen Unternehmens, vor allem aber auch die Wettbewerbsfreiheit als solche, zu schützen, wie eine historische und systematische Betrachtung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeigt.⁹

Diese Schutzrichtung kommt namentlich auch in der „Definition“ von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck. Das Bundesverfassungsgericht hatte mehrfach Gelegenheit, sich zu dem Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu äußern. Seitdem wird zur Definition dieser Geheimnisse stets auf die verfassungsgerichtliche Formulierung verwiesen:

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“¹⁰

Auffallend ist insofern zunächst, dass sich das Bundesverfassungsgericht im Unterschied zu Beschreibungen in Wissenschaft und Rechtsprechung auf drei Voraussetzungen

6 Eine Übersicht findet sich etwa bei *Prinz*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsrecht, 2015, S. 27.

7 HmbGVBl 2012, 271.

8 Vgl. etwa § 17a GenTG oder Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 S. 3 UIRL mit seinen entsprechenden Umsetzungsgesetzen.

9 Vgl. *Jansen*, Der Schutz von Unternehmensdaten im Verwaltungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2002, S. 16 f.

10 BVerfGE 115, 205 (230 f.).

konzentriert und den subjektiven Geheimhaltungswillen außen vor lässt. Dem liegt freilich nicht etwa die Annahme zugrunde, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch gegen den erklärten Willen des Geheimnisherrn zu schützen sind, sondern vielmehr umgekehrt die Einsicht, dass der Geheimhaltungswille zum einen schon regelmäßig als Bestandteil der fehlenden Offenkundigkeit der Informationen erkennbar ist und zum anderen grundsätzlich vermutet werden kann.¹¹ Schließlich folgt aus der Vernachlässigung des Geheimhaltungswillens kein reduzierter Schutz des Geheimnisherrn. Vielmehr ist insoweit ein pragmatischer Wandel von einem materiellen zu einem prozeduralen Schutzkonzept zu beobachten: Anstatt den ohnehin zunächst nur zu mutmaßenden Geheimhaltungswillen zur materiellen Voraussetzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu erheben, erhält der Geheimnisherr im Verlaufe des Zugangsverfahrens Gelegenheit, mit der Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. mit deren Verweigerung seinen diesbezüglichen Willen zu artikulieren. Die vom Bundesverfassungsgericht unterlassene Benennung des Geheimhaltungswillens als materielle Voraussetzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führt insofern nicht zu einem Bedeutungsverlust, sondern nur zu einem Bedeutungswandel.

3. Relativierung der verfassungsgerichtlichen Definition

Bedeutsamer an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist, dass die abstrakte Umschreibung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sodann differenziert und exemplifiziert und dadurch insgesamt relativiert wird:

„Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. Bonk/Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, § 30 Rn. 13 m.w.N.; K. Schmidt, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, Kommentar zum Kartellgesetz, 3. Aufl. 2001, § 56 Rn. 12 m.w.N.).“¹²

Erkennbar nimmt das Bundesverfassungsgericht mit diesem Passus keine eigenständige „Definition“ des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor. Vielmehr gibt es nur wieder, was die rechtswissenschaftliche Literatur unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen versteht. Dabei kommt durch die expliziten Verweise auf die beiden in Bezug genommenen Werke und auch schon durch die Wortwahl durchaus eine Distanz zum Ausdruck: Das Bundesver-

fassungsgericht formuliert nicht etwa „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge ...“, sondern es hält sich zurück: „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden ... verstanden.“

Dieser Unterschied zwischen einer eigenständigen verfassungsgerichtlichen Definition und dem Verweis auf das überkommene Verständnis darf sicherlich nicht überbetont werden. Denn auch mit seiner distanzierenden Beschreibung macht sich das Bundesverfassungsgericht das Begriffsverständnis doch zu eigen. Bemerkenswert ist dennoch, dass das Bundesverfassungsgericht auf zwei Definitionen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, nicht hingegen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verweist. Die Judikate von BGH und BVerwG werden allenfalls mittelbar dadurch in Bezug genommen, dass die beiden zitierten Kommentare zum VwVfG einerseits und zum GWB andererseits die jeweils maßgebliche Rechtsprechung berücksichtigen. Zudem ist erstaunlich, dass das Bundesverfassungsgericht mit den zitierten Kommentaren vorrangig auf das Begriffsverständnis nach dem VwVfG und dem GWB abstellt, nicht hingegen auf das des UWG und des StGB rekurriert, obwohl diese beiden rechtlichen Regelungen doch von primärer Bedeutung für den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. Vor allem aber wohnt der distanzierenden Beschreibung des Bundesverfassungsgerichts eine relativierende Bedeutung inne. Die gewählte Formulierung „als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden verstanden“ schließt von vorneherein nicht aus, dass sie entweder etwas anderes sind oder doch jedenfalls künftig etwas anderes sein können. Insofern ist auch die vom Bundesverfassungsgericht übernommene Formulierung nicht in Stein gemeißelt, sondern Ausdehnungen ebenso zugänglich wie Einschränkungen.

III. Geologische Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Einschränkungen geologische Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, schwer zu beantworten. In Bezug auf das Bergrecht verhalten sich weder das Bundesberggesetz noch das Lagerstättengesetz zu der Frage, welchen Schutz die Informationen über die Bodenzusammensetzung genießen, die beim Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen anfallen. Immerhin geht § 76 Abs. 1 BBergG offenbar davon aus, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vorliegen können, wenn

11 Dies ist die pragmatische Betrachtung. Aus dogmatischer Perspektive ist mit *Druey* hingegen davon auszugehen, dass der Geheimniswille nicht Schutzzoraussetzung, sondern eigentliches Schutzobjekt ist – vgl. *Druey*, Information als Gegenstand des Rechts, 1995, S. 262.

12 BVerfGE 115, 205 (230 f.).

es in Konkretisierung des § 30 VwVfG solche Geheimnisse von der Einsicht in Urkunden ausnimmt, die wie nach § 29 VwVfG bei einem berechtigten Interesse gestattet ist. Umgekehrt wird das Problem auch vom Informationsfreiheitsrecht nicht behandelt. Weder das allgemeine noch das besondere, weder das europäische noch das nationale Informationsfreiheitsrecht befasst sich mit der Zugänglichkeit von Aufschlusssdaten. Namentlich das Geodatenzugangsrecht thematisiert diese Frage nicht. Auch in den Beratungen zur INSPIRE-Richtlinie bzw. zu den Umsetzungsgesetzen wurde das Problem nicht behandelt. Es muss vermutet werden, dass die Gesetzgeber es schlicht nicht erkannt haben.

In einem anderen Kontext, im Zusammenhang nämlich mit der Nutzung der Geothermie, ist jedenfalls der Bundesregierung das Problem eines prinzipiellen Widerstreits zwischen der Offenlegung von Geodaten und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewusst gewesen. In ihrem „Bericht über ein Konzept zur Förderung, Entwicklung und Markteinführung von geothermischer Stromerzeugung und Wärmenutzung“ vom 14.5.2009 spricht sich die Bundesregierung grundsätzlich für die Schaffung eines besonderen gesetzlichen Anspruchs auf Offenlegung von Geodaten aus, mahnt aber zugleich zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und schlägt unter Verweis auf Regelungen in europäischen Nachbarländern eine Fristenregelung, ergänzt gegebenenfalls um eine Entschädigungsregelung, vor. Erkannt wird insofern, dass eine „rechtlich fixierte Offenlegung von Industriedaten [...] für Deutschland als Investitions- und Forschungsstandort notwendig ist“.¹³

Diese grundsätzlichen Überlegungen haben die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Bund und Ländern aber nicht beeinflussen können. Hier bleibt es bei dem Befund, dass sich die Gesetzgeber in Bund und Ländern der Auswirkungen der INSPIRE-Richtlinie bzw. ihrer Umsetzungsakte auf die Zugänglichkeit von Bohrdaten nicht bewusst gewesen sind. Auch die wissenschaftliche Literatur zum Geodatenzugangsrecht behandelt die Frage der Zugänglichkeit geologischer Daten nicht, sondern fokussiert regelmäßig allein auf die Kartographie.

Insofern bedarf es zur Feststellung, ob geologische Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden

können, im Einzelfall einer exakten Subsumtion unter die einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen des überkommenen Begriffsverständnisses von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, so vage sie auch sein mögen. Bei abstrakter Betrachtung lassen sich vor allem der hinreichende Unternehmensbezug (1.) und das berechnete Geheimhaltungsinteresse hinterfragen (2.).

1. Hinreichender Unternehmensbezug

Auf den ersten Blick mag es als selbstverständlich erscheinen, dass namentlich Aufschlusssdaten einen hinreichenden Unternehmensbezug aufweisen. Denn die Kenntnis der Zusammensetzung des Bodens ist gerade das Ziel von Aufsuchungen und diese Kenntnis bestimmt bei wirtschaftlicher Betrachtung zugleich den Wert des Erkundungsrechts und mit ihm den Wert des Unternehmens. Auf den zweiten Blick könnten die entsprechenden Informationen als öffentliche Güter begriffen werden, die von vorneherein keinen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beanspruchen könnten.

a. Geodaten als öffentliche Güter?

Sofern die Informationen über die Bodenbeschaffenheit, sofern also insbesondere die sog. Aufschlusssdaten als öffentliche Güter verstanden würden, wären sie jeder privaten Zuordnung und damit auch jedem Grundrechtsschutz entzogen. Ein Unternehmensbezug bestünde dann allenfalls noch in tatsächlicher, keinesfalls aber in rechtlich zurechenbarer Weise. In diesem Sinne lässt sich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. verstehen. Es hatte in einem Fall zu entscheiden, ob einem Dritten nach dem IFG ein Auskunftsanspruch über den Inhalt eines Lizenzvertrages zwischen einer Bundesbehörde und einem Kartendienst zusteht. Gegenstand des Vertrags war die Überlassung von amtlich ermittelten Geodaten an den Kartendienst zur wirtschaftlichen Verwertung gegen Entgelt. Dies ließ § 13 GeoZG a.F. zu.¹⁴ Das Gericht bejahte den Zugangsanspruch, da keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien: „Die begehrten Informationen sind ihrem Wesen nach nicht exklusiv, weil es sich bei der Zurverfügungstellung amtlich ermittelter Geodaten an Dritte zur wirtschaftlichen Nutzung um die Privatisierung öffentlicher Güter handelt. Das aber ist an sich schon ein öffentlicher Vorgang und damit nichts, das in die Geheimsphäre privater Akteure fallen kann.“¹⁵ Vielmehr sei die Überlassung von Geodaten als Daseinsvorsorge zu qualifizieren,¹⁶ wie sich aus der Entstehung des beispielhaft herangezogenen Hessischen Geoinformationsgesetzes und der INSPIRE-Richtlinie (Erwägungsgründe 1, 4, 10, 19) ergebe.¹⁷

Im Kern versagt das VG Frankfurt Geodaten somit schon die Möglichkeit des Schutzes als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Es beschränkt seine Ausführungen dem Wort-

¹³ BT-Drucks. 16/13128, S. 17.

¹⁴ § 13 GeoZG wurde mit Wirkung zum 15.11.2012 aufgehoben. Die Geodatenzugangsgesetze der Länder, die sich am GeoZG des Bundes orientieren, verfügen weiterhin über eine entsprechende Vorschrift. Ihr Interesse an der entgeltlichen Lizenzierung ist groß, nehmen sie so doch zweistellige Millionenbeträge ein, so *Martini/Damm*, DVBl 2013, 1 (4). Die entgeltliche Lizenzierung wird in Art. 14 INSPIRE-Richtlinie ermöglicht. Dabei bleiben gewisse Daten gebührenfrei.

¹⁵ VG Frankfurt, Urteil vom 10.6.2013 – 7 K 3199/12.F, juris, Rn. 29.

¹⁶ So auch *Martini/Damm*, DVBl 2013, 1 (4).

¹⁷ VG Frankfurt, Urteil vom 10.6.2013 – 7 K 3199/12.F, juris, Rn. 30 ff.

laut und dem Kontext nach zwar auf „amtlich ermittelte Geodaten“, lässt es aber bei genauer Lesart offen, ob sich die Qualifizierung von Geodaten als öffentliche Güter nur auf amtlich ermittelte Geodaten beschränkt und insofern eine Differenzierung von solchen Geodaten vornimmt oder jedenfalls zulässt, die von Privaten ermittelt und den staatlichen Stellen (zwangsweise) überlassen werden. Viel spricht dafür, dass eine solche Differenzierung nicht vorgenommen wird und auch nicht vorgenommen werden muss, da die Informationszugangsregime regelmäßig nicht an die Herkunft der Daten, sondern lediglich an die tatsächliche Verfügungsmacht über die bei einer Behörde vorhandenen Daten anknüpfen. Insofern ist es irrelevant, ob die fraglichen Informationen durch die Behörde selbst ermittelt oder von Privaten (ggf. zwangsweise) überlassen wurden.¹⁸

Gleichwohl sind die Ausführungen des VG Frankfurt jedenfalls nicht in dem Sinne verallgemeinerungsfähig, dass sämtliche Geodaten als öffentliche Güter zu qualifizieren und dementsprechend nie als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt wären. Einer solchen Wertung stehen (mindestens) drei Argumente entgegen: Zum einen ist es die formale Bindungswirkung der Entscheidung, die sich auf eine inter-partes-Wirkung beschränkt und deshalb über den konkret entschiedenen Fall hinaus allenfalls eine Rechtsmeinung zum Ausdruck bringt. Zum anderen sind eben doch die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Der Inhalt eines Lizenzvertrags zwischen einer Bundesbehörde und einem privaten Kartendienst steht weder allgemein für alle möglichen Geodaten noch ist er im Besonderen mit Aufschlussdaten zu vergleichen, die ein privates Unternehmen durch seine Aufsuchungen gewonnen hat.

Schließlich ist vor allem aber hervorzuheben, dass eine grundsätzliche Qualifizierung von Geodaten als öffentliche Güter, die einem Grundrechtsschutz versagt wären, dem Inhalt und der Struktur sowohl der INSPIRE-Richtlinie als auch der sie umsetzenden Gesetze widerspräche. Denn das Geodatenzugangsgesetz ordnet trotz der politischen Zielsetzung einer weitgehenden Zugänglichkeit von Geodaten gerade nicht die unbeschränkte Offenheit von Geodaten an, sondern enthält eben gerade zugunsten auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Ausnahmetatbestände. Geodaten werden also gerade nicht generell und ausnahmslos als öffentliche Güter behandelt. Vielmehr können Geodaten öffentliche Güter sein, ohne dass zugleich alle Geodaten auch öffentliche Güter sind. Dass in dem vom VG Frankfurt entschiedenen Fall die dort relevanten Informationen als öffentliche Güter qualifiziert wurden, ist für die Qualifizierung von Aufschlussdaten ohne Belang.

b. Qualifizierung als technisches oder kaufmännisches Wissen

Doch auch ungeachtet der Frage, ob Geodaten grundsätzlich als öffentliche Güter zu qualifizieren sind, bereitet es jeden-

falls dann Schwierigkeiten, Aufschlussdaten als unternehmensbezogene Informationen zu qualifizieren, wenn man auf die näheren Beschreibungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf das technische bzw. kaufmännische Wissen, abstellt. Die Kenntnis von der Zusammensetzung des Bodens entzieht sich diesen Kategorien auf den ersten Blick. Weder kann sie ohne Weiteres als technisches noch kann sie als kaufmännisches Wissen eingeordnet werden.

Technisches Wissen ist zwar erforderlich, um die relevanten Informationen aus den Bohrproben herauszulesen, um also die Bohrkerne in einer Weise zu analysieren und zu interpretieren, die Rückschlüsse auf die Zusammensetzung des Bodens, letztlich auf das Vorhandensein von Rohstoffen zulassen. Doch die dieserart gewonnenen Informationen selbst lassen sich nicht als technisches Wissen qualifizieren. Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten, Informationen aus Bohrkernen zu ziehen, sind insofern nicht identisch mit den dieserart gewonnenen Informationen. Allenfalls mittelbar lassen sich Aufschlussdaten noch als technisches Wissen begreifen. Gleiches gilt in Bezug auf kaufmännisches Wissen. Aufschlussdaten können jedenfalls nicht unmittelbar als kaufmännisches Wissen qualifiziert werden, für das als Beispiele stets Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien etc. genannt werden,¹⁹ denn sie sind mit diesen und weiteren beispielhaft genannten Arten von Geheimnissen nicht vergleichbar. Allenfalls mittelbar bestimmen sie das kaufmännische Wissen insofern, dass Marktstrategien und Kalkulation natürlich eine Kenntnis der Bodenzusammensetzung voraussetzen, die ja den eigentlichen Gegenstand und mit ihm den Wert des Unternehmens ausmachen. Doch genau aus diesem Grunde muss den Aufschlussdaten auch ein hinreichender Unternehmensbezug attestiert werden. Dass sie nicht ohne Weiteres als technisches bzw. als kaufmännisches Wissen qualifiziert werden können, dass sie also nicht eindeutig entweder als Betriebs- oder als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden können, steht ihrer Charakterisierung als unternehmensbezogene Informationen nicht entgegen, wie näher erläutert werden muss, weil auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen insofern nicht eindeutig ist.

Einerseits hat das Bundesverwaltungsgericht klar festgehalten, dass es an einem berechtigten Interesse an der Nichtverbreitung fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens

18 *Klessmann/Denker/Schieferdecker/Schulz*, *Open Government Data Deutschland*, 2012, S. 121 ff., 135; *Neumann*, *Zugang zu Geodaten*, 2014, S. 589 f.

19 BVerfGE 115, 205 (230 f.).

nachteilig zu beeinflussen.²⁰ Es rekuriert insoweit entscheidend auf die Ausprägungen des technischen bzw. kaufmännischen Wissens, denen sich Informationen über die Zusammensetzung des Bodens nicht ohne Weiteres zuordnen lassen.

Andererseits wiederholt das Bundesverwaltungsgericht ständig, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis auch dann zugänglich gemacht werde, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulasse.²¹ Diese auch mittelbare Beeinträchtigungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einbeziehende Rechtsprechung überzeugt nicht nur im Ergebnis, sondern auch durch eine exakte Auslegung des (freilich nur im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung gebildeten) Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Erstens ist die nähere Beschreibung der Geheimnisse nach Sinn und Wortlaut nur beispielhaft, keinesfalls aber abschließend. Dies ergibt sich aus der doppelten Relativierung bzw. Distanzierung in der „Definition“, nach der Betriebsgeheimnisse „im Wesentlichen“ technisches Wissen „im weitesten Sinne“ enthalten und Geschäftsgeheimnisse „vornehmlich“ kaufmännisches Wissen betreffen. Die anschließende Aufzählung ist erkennbar beispielhaft, wie sich aus der distanzierten Formulierung ergibt: „Zu derartigen Geheimnissen werden etwa ... gezählt.“

Zweitens und vor allem aber darf die Kategorisierung von unternehmensbezogenen Informationen in technisches bzw. geschäftliches Wissen, in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse also, nicht mit der eigentlichen Definition der unternehmensbezogenen Information verwechselt werden, sodass es auf die eindeutige Zuordnung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gar nicht ankommt. Der Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ beschreibt insofern mehr als seine beiden Bestandteile. Entscheidend ist im Ergebnis nicht die Zuordnung zum technischen oder zum kaufmännischen Bereich, sondern schlicht die Frage, ob „auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge“ vorliegen oder nicht. Dies kann bei Aufschlusdaten, die infolge der Aufsuchungen durch ein Unternehmen gewonnen wurden, nicht infrage gestellt werden.

20 BVerwG, Urteil vom 19.1.2009 – 20 F 23/07.

21 Grundlegend BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2/09.

22 Anders indes OVG Schleswig, Beschluss vom 17.1.2007 – 15 P 1/06, NVwZ 2007, 1448 f., das in einem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO entschied, dass ein Bohr- und Vorratsplan in der Zusammenschau mit bestimmten Schnittdarstellungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dem freien Informationszugang entzogen war.

23 So die Zusammenfassung von *Karpen*, AöR 106 (1981), 15 (18), unter Verweis auf *Westermann*, Freiheit des Unternehmers und des Grundeigentümers und ihre Pflichtenbindung im öffentlichen Interesse nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes, 1973, S. 12, 20.

24 Zu den eigentumsrechtlichen Besonderheiten des Bergrechts (auch schon vor Inkrafttreten des BBergG) vgl. *Ipsen*, in: Conrad u.a., Gedächtnisschrift Hans Peters, S. 686, 699 f.

25 Vgl. *Kremer/Neuhaus*, Bergrecht, 2001, S. 17.

2. Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse?

Fraglich bleibt, ob an Aufschlusdaten ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, ja überhaupt bestehen kann.

a. Zweifel an berechtigten Geheimhaltungsinteressen

Verschiedene Besonderheiten des Bergrechts begründen generelle Zweifel daran, dass es an der Geheimhaltung geologischer Daten ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse geben kann.²²

aa. Grundstruktur der bergrechtlichen Wirtschaftsordnung

Die geltende Bergrechtsordnung wird maßgeblich bestimmt durch das am 1.1.1982 in Kraft getretene Bundesberggesetz. Es unterscheidet sich schon strukturell dadurch von der sonstigen Wirtschaftsordnung, dass es „den Bergbau soweit wie möglich aus der Enge privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte hinausbringen und eine nach bergmännischen Gesichtspunkten rationale Gewinnung der Bodenschätze ermöglichen“ will.²³ Diese Loslösung aus der Eigentumsordnung²⁴ manifestiert sich einerseits im Grundsatz der Bergfreiheit und andererseits in der Trennung der Bergbauberechtigung vom Grundeigentum.

bb. Grundsatz der Bergfreiheit

Nach dem in § 3 Abs. 3 BBergG normierten Grundsatz der Bergfreiheit erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht auf die wertvollen Bodenschätze, die im weiteren Verlauf der Vorschrift enumerativ aufgezählten werden. Sie sind vielmehr „bergfrei“. Nur die weniger wertvollen Bodenschätze werden vom Grundeigentum erfasst, sie werden von § 3 Abs. 4 BBergG als grundeigene Bodenschätze bezeichnet.

Die bergfreien Bodenschätze sind nach h.M. herrenlos. Ihre Aufsuchung oder Aneignung bedarf aber gemäß § 6 BBergG eines besonderen Rechtstitels in Gestalt der Bergbauberechtigung. Begrifflich wird insofern zwischen der Erlaubnis für die Aufsuchung (§ 7 BBergG) und der Bewilligung für die Gewinnung als gesteigerter Sondernutzung (§ 8 BBergG) unterschieden. Zusätzlich gewährt das sog. Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG) das ausschließliche Recht, das umfassende Nutzungsrechte sachenrechtlicher Natur umfasst.

Die grundeigenen Bodenschätze dürfen hingegen ohne eine besondere Bergbauberechtigung aufgesucht oder angeeignet werden, sie stehen von vorneherein im Grundstückseigentum, das insoweit als Säuleneigentum verstanden wird.

Gleiches gilt für eine dritte Kategorie, die überhaupt nicht unter das Bergrecht fällt, die sog. Grundeigentümergebilde. Dieser Begriff bezieht sich auf Bodenschätze, die nicht von den Aufzählungen in § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 BBergG enthalten sind. Praktisch bedeutsam sind etwa Kies, Sand, Kalkstein, Torf etc.²⁵ Die Zulässigkeit ihrer Gewinn-

nung bestimmt sich nicht nach dem BBergG, hat aber selbstverständlich die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, etwa das Naturschutzrecht, das Bodenschutzrecht etc.

cc. Trennung der Bergbauberechtigung vom Grundeigentum
Verstärkt wird diese Loslösung von der privatrechtlichen Eigentumsordnung durch eine weitere Besonderheit des Bergrechts. Wegen der strengen Lagerstättegebundenheit der Gewinnung von Bodenschätzen ist die Erteilung einer Bergbauberechtigung unabhängig vom Grundeigentum. Der Grundeigentümer hat keine vorrangigen oder auch nur sonstige besonderen Rechte in Bezug auf die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, sondern kann nur die nach § 39 Abs. 1 BBergG notwendige Zustimmung nutzen, um seine (finanziellen) Interessen gegenüber dem Aufsuchungsberechtigten durchzusetzen. Zudem hat er nach § 39 Abs. 4 BBergG nach Abschluss der Aufsuchungsarbeiten einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustands und ggf. auf Entschädigung.

dd. Genehmigungsvorbehalt für bergfreie Bodenschätze
Diese Lösung von bzw. Modifizierung der Eigentumsordnung ist für sich genommen aber noch nicht der Grund, aus dem an einem berechtigten Interesse des Inhabers von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gezweifelt werden kann. Entscheidend ist, dass Informationen über geologische Daten, insbesondere über Aufschlussdaten und sonstige Daten bezüglich des Vorkommens und der Qualität von bergfreien Bodenschätzen, im Falle ihrer Bekanntheit nicht ohne Weiteres zum Nachteil des Geheimnisherrn verwendet werden können, weil sie nicht ohne behördliche Erlaubnis benutzt werden dürfen. Wenn aber, so ließe sich argumentieren, an bergfreien Bodenschätzen schon kein Eigentum besteht, dann kann an den Informationen über solche Bodenschätze auch kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse angenommen werden, weil die Kenntnis über das Vorkommen von Bodenschätzen allein nicht zur ihrer Aufsuchung oder gar Gewinnung berechtigt und somit kein unmittelbarer Wettbewerbsnachteil des Geheimnisherrn zu befürchten ist.

Für sich genommen ist das Erfordernis einer Erlaubnis bzw. Bewilligung dabei noch keine Besonderheit des Bergrechts. Zur Besonderheit wird es aber durch den Umstand, dass aufgrund der Standortbezogenheit jeweils nur eine Bergbauberechtigung erteilt werden kann. Anders als in sonstigen Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrecht führt die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen deshalb nicht dazu, dass sie von mehreren Konkurrenten genutzt werden können. Vielmehr kann die Information nur vom jeweiligen Rechteinhaber genutzt werden.

ee. Eigentums- bzw. Zustimmungsvorbehalt bei grundeigenen Bodenschätzen

Ähnliches könnte – freilich aus anderen Gründen – für die grundeigenen Bodenschätze und Grundeigentümergebunden-

schätze gelten. Auch hier ist die Kenntnis von Bodenschätzen für sich genommen nicht ausreichend, um die Wettbewerbsposition des Geheimnisherrn zu beeinträchtigen, weil eine Aufsuchung und Gewinnung solcher Bodenschätze in tatsächlicher Hinsicht den Zutritt zum Grundstück und somit entweder das Grundeigentum oder die Zustimmung des Grundeigentümers voraussetzt. Wie bei bergfreien Bodenschätzen zur Aufsuchung bzw. Gewinnung eine Bergbauberechtigung erforderlich ist, ist bei grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümergebundenen Bodenschätzen das Eigentum oder eine Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Ohne diese Voraussetzungen, so ließe sich argumentieren, werde die Wettbewerbsposition des Geheimnisherrn nicht geschwächt, sondern vielleicht eher gestärkt, weil durch die Offenbarung weitere potenzielle Nachfrager auf die Bodenschätze aufmerksam würden.

ff. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als Surrogat für fehlende Eigentumsrechte

Verstärkt werden könnte diese Argumentation durch die allgemeine und letztlich verfassungspolitisch begründete Überlegung, dass die vom Gesetzgeber bewusst vorgenommene Loslösung der bergrechtlichen Wirtschaftsordnung von der privatrechtlichen Eigentumsordnung nicht dadurch unterlaufen werden dürfe, dass an Stelle der sachlichen eine informationelle Eigentumszuordnung vorgenommen wird. Vielmehr ließe sich die Bergrechtsordnung ihrer ökonomischen Wirkungsweise nach auch als (unbewusster) Vorreiter einer Geodateninfrastruktur begreifen, nach der die Informationen über die Bodenschätze gemeinfrei verfügbar sind, sodass auf der Grundlage dieser transparenten und diskriminierungsfrei zugänglichen Informationsbasis ein Wettbewerb um die maßgeblichen Bergbauberechtigungen entstände, über deren Zuteilung dann in einem vergaberechtsähnlichem Verfahren entschieden würde.

b. Gründe für berechnete Geheimhaltungsinteressen

Auf der anderen Seite kann nicht übersehen werden, dass diese stark normativ geprägte Betrachtungsweise möglicherweise an der Realität der Bergwirtschaft vorbeigeht.²⁶ Es hat sich auch unter der Geltung des BBergG offenkundig ein Markt um Erlaubnisse und vor allem um Bewilligungen herausgebildet, der maßgeblich von der Exklusivität der geologischen Daten, insbesondere der bei Aufsuchungen erworbenen Informationen, abhängt. Diese wirtschaftliche Wirklichkeit wird in den rechtlichen Regelungen des BBergG nicht hinreichend deutlich abgebildet, muss aber im Interesse der in § 1 BBergG genannten Ziele der Bergwirtschaft bei der Klärung der Frage berücksichtigt

26 Für wertvolle Hinweise danke ich Herrn Martin Herrmann, Abteilungsleiter 1 beim Sächsischen Oberbergamt.

werden, welche Maßgaben beim „Überstülpen“ des Geodatenzugangsregimes über das Bergrechtsregime zu beachten sind.

aa. Verknüpfung von Aufsuchung und Bewilligung

Der normative Ausgangspunkt der tatsächlichen Betrachtung ist die Verknüpfung zwischen der Erlaubnis zur Aufsuchung und der Bewilligung zur Gewinnung von Rohstoffen. Beide Bergberechtigungen stehen nicht unverbunden nebeneinander. Vielmehr wird dem Umstand, dass die Aufsuchung von Bodenschätzen mit erheblichen Investitionsausgaben verbunden ist, während die Gewinnung von Bodenschätzen zugleich auch finanziell gewinnbringend ist, dadurch Rechnung getragen, dass dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 S. 2 BBergG Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für denselben Bodenschatz zukommt. Die Erlaubnis umfasst insoweit nicht nur ein Ausschließlichkeitsrecht zur Erkundung, sondern bewirkt auch einen exklusiven Vorrang bei der Beantragung einer Bewilligung.²⁷

Dieser Umstand begründet als solcher noch nicht, warum an den bei der Aufsuchung erlangten Kenntnissen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bestehen sollte. Gerade umgekehrt ließe sich argumentieren, dass das gesetzliche Vorrangrecht dem Aufsuchenden in jedem Fall, also auch bei einer Offenbarung der von ihm gewonnenen geologischen Daten, die Erteilung der Bewilligung sichert.

bb. Wirtschaftlicher Wert des Vorrangrechts

Indes ist insofern die normative Ebene zu verlassen und der Umstand hervorzuheben, dass Aufsuchungen von Rohstoffen in der Praxis von anderen Unternehmen durchgeführt werden als die anschließende Gewinnung von Rohstoffen. Die Bedeutung des Vorrangrechts liegt insofern weniger in seiner rechtlichen als vielmehr in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Was das BBergG insoweit nämlich verschweigt, jedenfalls aber nicht explizit regelt, ist der Umstand, dass dieses Recht veräußert werden kann und in der Praxis regelmäßig auch veräußert wird. Dass ein privates Unternehmen der Sache nach den Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung veräußert, mag ordnungspolitisch durchaus hinterfragt werden. Doch in dem Bemühen, private Unternehmen zur finanzintensiven Aufsuchung von Bodenschätzen zu motivieren, die ihrerseits im öffentlichen Interesse liegt, scheint dieses Modell die richtigen ökonomischen Anreize zu setzen. Nichtsdestotrotz blieben auch andere Modelle realisierbar, die den Prinzipien der transparenten und gleichmäßigen Verteilung von Bergberechtigungen möglicherweise besser entsprächen.

Geht man aber mit der funktionierenden Praxis von der Zulässigkeit dieses Modells aus, dann wird deutlich, dass der eigentliche Wert eines Projekts für Erkundungs- oder Gewinnungsunternehmen der exklusive Wissensvorsprung über den Wert der Lagerstätte in Konkurrenz zu Dritten am Markt ist. Dieser Wissensvorsprung ginge mit einer undifferenzierten Offenbarung aller geologischen Daten jedenfalls dann verloren, wenn noch keine Gewinnung der Bodenschätze stattgefunden hat.

cc. Mittelbare Beeinträchtigungen der Wettbewerbsposition

Entscheidend für die Beurteilung, ob an den geheimen Informationen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, sind demnach nicht allein die unmittelbar-normativen Folgen einer Offenbarung der Informationen, sondern vor allem die mittelbar-ökonomischen Konsequenzen einer Herausgabe. Diesbezüglich ist insbesondere auch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Markt für Bodenschätze nicht etwa regional oder auch nur national beschränkt ist, sondern sich ein Weltmarkt herausentwickelt hat,²⁸ auf dem die exakte Kenntnis von den geologischen Besonderheiten einer Fundstätte rasch dazu führen kann, dass die Gewinnung der Bodenschätze in der betreffenden Lagerstätte rechtlich zwar zulässig bleibt, wirtschaftlich aber unsinnig wird. Denn der Weltmarkt ist durch die Beeinflussung des Weltmarktpreises in der Lage, die Ausbeutung der Lagerstätte unwirtschaftlich zu machen. Anders ausgedrückt muss der Weltmarkt über die tatsächlichen geologischen Informationen im Unklaren gelassen werden, um eine rentable Gewinnung der Bodenschätze zu realisieren. Die vielgescholtene asymmetrische Informationsverteilung²⁹ scheint im Bergrecht insoweit existenzielle Wettbewerbsvoraussetzung zu sein.

dd. Bedeutung für Finanzierung

Mit der (prognostizierten) Wirtschaftlichkeit der Gewinnung von Bodenschätzen steht und fällt schließlich auch die Finanzierung eines solchen Vorhabens, die ihrerseits umgekehrt Voraussetzung für die Durchführung der Gewinnung und auch schon für die Erteilung der Bewilligung ist. Dies ergibt sich aus § 12 S. 1 BBergG i. V. m. § 11 Nr. 7 BBergG. Dies wiegt umso schwerer, als eine fehlende Finanzierung eben nicht nur zur Versagung der Bewilligung führt und insoweit „nur“ das antragstellende Bergbauunternehmen trifft. Vielmehr werden die Bodenschätze in solchen Fällen eben (gar) nicht gewonnen, was nicht im öffentlichen Interesse liegt.

c. Grundsatz „in dubio pro libertate“

Halten sich die Argumente für und wider die Annahme berechtigter Geheimhaltungsinteressen die Waage, ist letztlich entsprechend ihrer grundsätzlichen Freiheitsvermutung im Zweifel stets davon auszugehen, dass der grundrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch geo-

27 Vgl. *Große*, ZUR 2009, 535 (537).

28 Vgl. *Frenz*, Bergrecht und Nachhaltige Entwicklung, S. 29 ff.

29 *Akerlof*, The Market for „Lemons“: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *Quarterly Journal of Economics*, Vol 84(3), 1970, 488 ff.

logische Daten umfasst oder jedenfalls doch umfassen kann. Explorationsdaten sind deshalb bei der Bereitstellung von Geodaten ungeachtet ihrer genauen Qualifizierung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, unabhängig davon, ob sie welche sind oder nicht.

IV. Ergebnis und Ausblick

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass jedenfalls solche geologischen Daten, die sich auf das Vorkommen von bergfreien Bodenschätzen beziehen und die den Wert einer Lagerstätte bzw. den Wert des Vorrangrechts nach § 12 Abs. 2 BBergG bzw. nach § 14 Abs. 1 S. 2 BBergG bestimmen, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandelt werden sollten. Umgekehrt müssen geologische Daten nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse qualifiziert werden, wenn an ihnen

keinerlei Prioritäts- und Ausschließlichkeitsrechte mehr bestehen.

Für die Zulässigkeit einer proaktiven Bereitstellung von geologischen Daten nach dem Geodatenzugangsrecht bzw. einer antragsbezogenen Bereitstellung nach dem Umweltinformationsrecht ist mit diesem Befund noch keine Aussage getroffen. Denn nach beiden Regelungssystemen stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht nur unter einem Zustimmungs-, sondern vor allem auch unter einem Abwägungsvorbehalt. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass die besondere Hervorhebung des Gemeinwohls im Bergbaurecht, dass möglicherweise auch die Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Abs. 1 BBergG, dass darüber hinaus aber vor allem auch die konkreten mit der „Rohstoffstrategie Sachsen“ verfolgten Ziele den individualgerichteten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an geologischen Daten überwiegen werden.